

# Von Amts wegen kaltgestellt

Weil Sachsens Verfassungsschutz gesetzeswidrig handelte, muss das Land einem Bürger jetzt 145 000 Euro Schadenersatz zahlen.

Von Stefan Locke, Dresden

Das sächsische Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) hat seinen Sitz fernab des Dresdner Regierungsviertels in einem Profanbau in Nähe der Autobahn. Womöglich trägt die Entfernung dazu bei, dass das Amt ein Eigenleben entwickelt hat, das den Freistaat immer wieder herausfordert. Erst wenige Wochen ist es her, dass Innenminister Roland Wöllner (CDU) dem Amt in aller Öffentlichkeit ungesetzliches Verhalten attestierte, weil es angeblich Fehldaten über radikale Tendenzen einzelner Landtags-, Bundestags- und Europa-Abgeordneter der AfD gespeichert hatte. Der Präsident des Landesamtes musste gehen, der neue Leiter, der bis dahin im Ministerium die Rechtsaufsicht über den Verfassungsschutz besaß und die Löschung der Daten vehement gefordert hatte, machte nun nach wenigen Wochen eine Kehrtwende. Der angebliche Fehler, so heißt es nun, habe in den meisten Fällen rückgängig gemacht und die Datensammlung den Gesetzen gemäß fortgeführt werden können.

Die Aktion sorgte bundesweit für Verwunderung; Sachsen halte die Beobachtung radikaler Teile der AfD offenbar für unnötig, lauteten noch wohlwollende Kommentare über den schon zuvor immer wieder in die Schlagzeilen geratenen sächsischen Verfassungsschutz. Zehn Jahre lang hatte der etwa nicht die quasi vor seiner Haustür untergetauchten Mörder der rechtsextremistischen Gruppe NSU entdeckt und stattdessen einen „Sachsenstumpf“ genannten Skandal herbeiphantasiert, der den Freistaat republikweit zum Gespött machte. Angesichts dessen wundert ein neuerlicher Fall, der nun zum Nachteil des Landes ausging, kaum: Vor dem Oberlandesgericht Dresden stimmte der Freistaat nach langem Prozess und dringender Empfehlung durch die Richter einer Schadenersatzzahlung über 145 000 Euro an einen Bürger zu, dessen Existenz Mitarbeiter des Verfassungsschutzes beinahe vernichtet hätten. Die Entscheidung selbst und vor allem die Höhe der Summe dürften bundesweit einmalig sein, über die Gründe aber schweigen sowohl der Verfassungsschutz als auch das Innenministerium beharrlich.

Der Geschädigte Omar B., ein Mann heute mittleren Alters, der mit seinem

richtigen Namen nicht in der Öffentlichkeit auftauchen will, kommt vor 20 Jahren aus dem Nahen Osten nach Sachsen, absolviert an einer Universität ein naturwissenschaftliches Studium, promoviert und hat eine wissenschaftliche Karriere vor sich. Zunächst arbeitet er bundesweit mit Jahresverträgen und hat 2010 in Sachsen, wo er mit seiner Frau lebt, einen Dreijahresvertrag an einer Universität in Aussicht, für den sich auch sein früherer Institutsleiter starkmacht. Kurz vor der Unterzeichnung jedoch lehnt die Universitätsleitung auf einmal ohne Begründung ab. Der Institutsleiter, der den Mann halten will, beschäftigt ihn daraufhin an einer befreundeten Einrichtung, wo B. noch in der Probezeit gekündigt wird. Auch die Vermittlung an ein Forschungsinstitut in einer anderen Stadt, wohin er nun mit seiner Familie umzieht, endet mit einer begründungslosen Kündigung in der Probezeit.

B. und seine wissenschaftlichen Förderer sind ratlos. An seiner Arbeit, da sind sie sich sicher, kann es nicht liegen. Biten um Begründungen lehnen alle Arbeitgeber ab, sie müssen diese in der Probezeit auch nicht geben. B. aber, der inzwischen drei schulpflichtige Kinder hat, steht nun arbeitslos und ohne Einkommen da. Er schreibt, so schildert es sein Rechtsanwalt, mehr als 100 Bewerbungen, die wegen der nicht plausiblen Kündigungen jedoch erfolglos bleiben, arbeitet dann prekär selbstständig, um sich und seine Familie über Wasser zu halten. Vor allem aber will er wissen, warum ihm mehrfach gekündigt wurde, auch um sich endlich dagegen wehren zu können. Eine unbegrenzte Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis besitzt B. längst, und als Nachfragen bei Ausländerbehörde und Ausländerbeauftragtem ergebnislos bleiben, wendet er sich an die Grünen-Fraktion im Sächsischen Landtag, die ihn an den Datenschutzbeauftragten verweist. Inzwischen sind fünf Jahre ins Land gegangen.

Der Datenschutzbeauftragte lässt den Fall untersuchen – und wird beim Verfassungsschutz fündig. Er kann B. jedoch nur eine zum Großteil geschwärtzte Auskunft erteilen. Immerhin ist darin zu erfahren, dass Mitarbeiter des Verfassungsschutzes B. bei seinen tatsächlichen und potentiellen Arbeitgebern hinter seinem Rücken angeschwärzt haben. Der Anlass dafür waren offenbar Besuche sowie seine gelegentliche Tätigkeit als Vorbereiter im „Arbeitskreis muslimischer Studenten“, den es damals offiziell an der Universität gab und dem das Rektorat sogar Räume zur Verfügung gestellt hatte. Obwohl der Verfassungsschutz offenbar keinerlei Anhaltspunkte für eine Gefährdung feststellte – weshalb er der Ausländerbehörde auch keine Verwehrgünde für die Daueraufenthaltserteilung mitteilte –, warnte er die Arbeitgeber mündlich vor dem Betroffenen, der angeblich radikal sowie ein Extremist und Hauptdrahtzieher sei, weshalb diese sich von ihm trennen müssten.

Die Gründe dafür liegen bis heute im Dunkeln. B. ist weder verurteilt noch kriminell in Erscheinung getreten. Dennoch



Im Regen stehengelassen: Auch das Innenministerium im Herzen Dresdens intervenierte trotz Beschwerden nicht.

Foto dpa

forderten die Verfassungsschützer die Universitäts- und Institutsleitungen explizit auf, über die Gespräche strengstens zu schweigen, obwohl diese B. mindestens hätten mitteilen müssen, dass sie einseitig wegen des Geheimdienst in Kontakt standen. Sachsens Datenschutzbeauftragter Andreas Schurig sieht in diesen „rechtswidrigen Übermittlungen“, die es drei Jahre lang gab, einen klaren Rechtsverstoß, auf den er mit dem vergleichsweise scharfen Mittel einer Rüge reagierte und dem Fall im Jahresbericht 2017 vier Seiten widmete. Zwar sei die Speicherung der Daten über B. nicht zu beanstanden, bei ihrer Übermittlung durch den Verfassungsschutz an Universität und Forschungsinstitut seien jedoch „Versäumnisse und Gesetzesverstöße“ festzustellen, „die zu handfesten, existentiell bedrohlichen Konsequenzen für den Petenten führten, ohne dass er irgendwann in die Lage versetzt worden wäre, Rechtsschutz erlangen zu können“.

Die Informationen wurden aber nicht nur rechtswidrig, sondern auch noch schlampig weitergegeben. „Das LfV übermittelte dabei seine Erkenntnisse weder schriftlich ... noch dokumentierte es die Besprechungen (mit den Arbeitgebern, Anm. d. Red.) mit der von der Dienstvorschrift bestimmten Genauigkeit“, rügte Datenschützer Schurig. Darüber hinaus wunderte ihn, dass Sachsens Innenministerium als Aufsichtsbehörde des Verfassungsschutzes die Kritik nicht ernst nahm. „Differenzen in der Bewertung von objektiven Versäumnissen und Verfahrensfehlern durch das LfV konnten bis zuletzt nicht ausgeräumt werden“, heißt es in dem Bericht, in dem Schurig explizit

mahte: „Eine enge Ausrichtung an Recht und Gesetz bei der Wahrnehmung fachaufsichtlicher Aufgaben ist vor allem und gerade im Bereich oftmals verdeckter (Grund-)Rechtseingriffe von rechtsstaatlich elementarer Bedeutung.“

B. wiederum, der nun endlich einige, wenn auch nur spärliche Informationen hatte, verklagte den Freistaat schließlich unter anderem wegen des Verlusts mehrerer Jobs auf Schadenersatz, den er jetzt, zehn Jahre nach den Ereignissen, mit dem vom Gericht dringend nahegelegten Vergleich in Höhe von 145 000 Euro auch bekam. „Der Vorgang zeigt, wie hochsensibel der Umgang von staatlichen Stellen wie dem Verfassungsschutz mit personenbezogenen Daten ist und zu welcher existentiellen Folgen die rechtswidrige Weitergabe von geheimdienstlich gesammelten Informationen führen kann“, sagt Valentin Lippmann, Parlamentarischer Geschäftsführer der Grünen-Fraktion im Sächsischen Landtag und Sprecher für Innenpolitik und Datenschutz. „Ich hoffe, dass spätestens mit der Zahlung des Schadenersatzes der Verfassungsschutz seine Lektion gelernt hat: Auch ein Geheimdienst muss sich eng an Recht und Gesetz halten.“

B. allerdings will nun noch wissen, was die Verfassungsschützer einst anderen über ihn erzählten und hat deshalb vor dem Verwaltungsgericht in Dresden auf Auskunft geklagt. Er glaubt, dass das Amt ihm gegenüber zumindest die Daten offenlegen muss, die es auch seinen Arbeitgebern übermittelt hat. Der Verfassungsschutz und das Innenministerium sträuben sich dagegen mit aller Macht. Der Prozess ist noch anhängig, aber sollte das Gericht B.s Auffassung folgen, wäre das wohl rechtliche Neuland, hat doch ein Geheimdienst schon im Namen ste-

hen, dass er seine Informationen nicht öffentlich zu Markte trägt.

Für Rechtsanwalt Thomas Giesen, der mal Sachsens Datenschutzbeauftragter war und B. in dem Verfahren vertritt, ist die Sache klar: „Das Amt kann nicht auf Geheimhaltung bestehen, wenn es bereits den Arbeitgebern meines Mandanten geheime Informationen weitergegeben hat“, sagt er. Unabhängig davon seien sicherheitsrelevante Überprüfungen für bestimmte Arbeiten – etwa bei der Polizei oder der Gepäckabfertigung an Flughäfen – natürlich Aufgabe des Verfassungsschutzes. „Aber da steht der Betroffene im Mittelpunkt eines offenen Verfahrens und weiß die ganze Zeit über, was passiert“, sagt Giesen. B. hingegen habe noch nicht mal in einem gefährdeten Bereich arbeiten wollen, weshalb es auch überhaupt keines Informationsaustauschs mit dem Landesamt bedurfte hätte.

Sachsens Verfassungsschutz will sich in der Sache nicht äußern und verweist stattdessen an das Innenministerium in Dresden. Das wiederum lehnt einen Kommentar ab und teilt lediglich mit, dass der „Vorgang intern ausgewertet und die erforderlichen Konsequenzen gezogen“ worden seien. „Auf diese Weise soll für die Zukunft ein Wiederholungsfall ausgeschlossen sein.“ Auf ausdrückliche Nachfrage heißt es lediglich: „Aus Sicht des Ministeriums wird bedauert, dass es zu einer Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung“ gekommen ist. Kein Wort darüber, dass B. wegen des rechtswidrigen Verhaltens des Verfassungsschutzes jahrelang nicht wusste, was mit ihm passierte und seine berufliche und familiäre Existenz eklatant gefährdet waren. Heute lebt B. in einem anderen Bundesland und arbeitet in einem gutdotierten Job in der Industrieforschung.

# Unsicheres Terrain

Ortstermin im Verfahren um das Lüpertz-Fenster

Von Reinhard Bingener, Hannover

Im Herzen der niedersächsischen Landeshauptstadt hat am Mittwoch ein ungewöhnlicher Gerichtstermin stattgefunden: Die 18. Zivilkammer des Landgerichts begab sich in die Marktkirche, um zu beurteilen, wie stark sich das Innere des gotischen Gebäudes durch den geplanten Einbau eines „Reformationsfensters“ verändern würde, das der Künstler Markus Lüpertz entworfen und der frühere Bundeskanzler Gerhard Schröder gestiftet hat. Über das Vorhaben wird in der Stadt seit mehr als zwei Jahren lebhaft diskutiert. Zum einen, weil auf dem Fenster fünf fette Fliegen abgebildet sind. Zum anderen, weil Schröder nicht transparent darlegt, von wem das Geld für das Fenster genau stammt.

In dem Rechtsstreit vor dem Landgericht geht es indes um eine andere Frage: Georg Bissen, der Stiefsohn des Architekten Dieter Oesterlen, sieht die „Einfachheit und Geschlossenheit“ des Kirchenraums durch das farbige Lüpertz-Fenster gefährdet. Oesterlen gehörte zu den prägenden Figuren des Wiederaufbaus Hannovers, über dessen städtebauliche Qualität die Meinungen bekanntlich auseinandergehen. Oesterlen hat in der Stadt den Landtag und das Historische Museum gebaut. Beim Wiederaufbau der Marktkirche gestaltete der Architekt den Innenraum im Sinne einer karg-modernen Backsteinästhetik um. Diese „großartige Atmosphäre“ werde durch das Fenster von Lüpertz zerstört, befürchtet sein Erbe Georg Bissen und beruft sich auf das Urheberrecht Oesterlens. Dem entgegen steht das Eigentumsrecht der Marktkirchengemeinde sowie die Freiheit der Religionsgemeinschaften, ihre liturgischen Räume zu gestalten. Das kirchliche Angebot einer Mediation hat Bissen abgelehnt. So muss sich nun das Landgericht einen Weg durch die ephemeren Rechtsbegriffe und die eher subjektiven Fragen von Raumeindruck und Lichteinfall bahnen.



Fliegenfenstermodell

Beim Ortstermin am Mittwoch führen schon die protokollarischen Fragen im Schnittfeld zwischen Religion und Recht zu Handlungsunsicherheit. Stadtsuperintendent Rainer Müller-Brandes teilt gleich zu Beginn gutgelaunt Sitzplätze vor dem Altar zu: „Meine Herren Richter, wollen Sie vielleicht hier zu meiner Rechten ...?“ Die Zivilkammer entscheidet sich jedoch dafür, zur Eingangstür zurückzukehren, um den Kirchenraum wie eine Besuchergruppe abzulaufen, während der Vorsitzende Richter Florian Wildhagen seine Eindrücke in ein Diktiergerät spricht: „Hier eröffnet sich das Hauptschiff, das geprägt ist durch Backsteinarchitektur. Rechts und links erheben sich mächtige Säulen.“ Mit den Worten „Die Kammer schreitet weiter bis zur nächsten Säulenreihe“ arbeitet sich das Gericht allmählich in Richtung des Altars. Dort angekommen, entspinnt sich eine kleine Kontroverse über die Frage, ob man vom Altar das geplante Lüpertz-Fenster sehen könnte. Der Richter vertraut seinem Diktiergerät zunächst an, dass man „das streitgegenständliche Fenster“ nicht sehen kann, weil eine Säule im Weg steht. Doch, man könne das Fenster sehen, wirft der Oesterlen-Erbe ein. Können man nicht, erwidert Reinhard Scheibe, früherer Staatssekretär Schröders und Vorsitzender des Kirchenvorstands der Marktkirchengemeinde. Der Richter diktiert eine Kompromissformel: „Wenn man sich etwas nach links begibt, kann man das Fenster aus sehr schräger Ansicht erkennen.“

Sodann stößt das Gericht auf eine weitere Frage: „Die Steine auf dem Boden werden in Licht getaucht, oder bilde ich mir das ein?“, fragt der Vorsitzende. „Die Schatten haben doch eine Farbe!“ Kläger Bissen erläutert, dass Oesterlen nach dem Krieg die steinernen Grabplatten aus dem Boden entfernte und stattdessen einfache Backsteine verlegen ließ, was mit gewissen Lichteffekten einhergehe. Aber welchen? Dem Gericht fällt bei der Prüfung des einfallenden Lichts auf, dass die schmucklosen Fenster Oesterlens gar nicht so farbnutral sind, wie sie auf den ersten Blick wirken. Der Vorsitzende Richter bemüht sich, seinen Eindruck in Worte zu fassen: „Die Farbgebung geht ins Grünlich-Bläuliche, mit rötlichen Einsprengeln ... es sind auch Türkistöne.“

Welche Rechtsfolgen aus diesen Eindrücken abgeleitet werden können, soll beim nächsten Verhandlungstermin dann im Landgericht besprochen werden. Beobachter rechnen damit, dass sich nach dem Landgericht noch weitere Instanzen bis hin zu den Bundesgerichten mit dem Streit um das Lüpertz-Fenster befassen werden.

# Nachverfolgung in Trippelschritten

Die Corona-App könnte vielen helfen, gibt aber nur einen Bruchteil des Infektionsgeschehens wieder / Von Kim Björn Becker

Als die Bundesregierung im Juni mehrere ihrer Minister in eine Pressekonferenz schickte, um die neue Corona-Warn-App vorzustellen, zog Kanzleramtsminister Helge Braun (CDU) eine Parallele zur ersten Mondlandung. Braun sagte, das Herunterladen der App sei ein kleiner Schritt für jeden Einzelnen. „Aber ein großer Schritt für die Pandemiebekämpfung.“ Vier Monate später ist zwar klar, dass viele Deutsche die kleinen Schritte gegangen sind. Doch von dem „großen Schritt“ gegen das Virus ist nicht viel zu spüren. Darum machte Braun in dieser Woche abermals Werbung für die App. Am Dienstag sagte er in Berlin: „Da, wo die Gesundheitsämter in den Hotspots mit der Kontaktnachverfolgung nicht mehr hinterherkommen, ist die Corona-Warn-App das einzige Instrument, was einen noch auf Corona-Kontakte hinweist.“ Und er fügte hinzu: „Daher ist jetzt für alle, die sie noch nicht nutzen, ein guter Zeitpunkt, die App zu laden und im Hintergrund laufen zu lassen.“

Auf den ersten Blick ist die Warn-App in der Tat ein Erfolg. Bis Mitte Oktober verzeichnete das Robert-Koch-Institut, das die App offiziell herausgibt, ganze 19,3 Millionen Downloads. Etwas mehr als zehn Millionen Nutzer eines Android-Smartphones haben die Anwendung demnach auf ihr Gerät geladen, hinzu kommen knapp neun Millionen Nutzer von Apple-Geräten. Die Zahlen sagen allerdings nichts darüber aus, wie viele Personen die App möglicherweise wieder gelöscht haben. Einige dürften es ganz sicher sein, schließlich kranke die Anwendung zu Beginn an skurrilen Fehlermeldungen und teils hohem Batterieverbrauch. Doch nun, da die zweite Welle

der Corona-Infektionen bereits begonnen hat, zeigt sich, dass die App bei der Nachverfolgung von Kontakten nicht den Nutzen bringt, den manche sich erhofft hatten. Bayerns Ministerpräsident Markus Söder hielt die Anwendung kürzlich gar für praktisch wirkungslos. „Die App ist leider bisher ein zahnlöser Tiger. Sie hat kaum eine warnende Wirkung“, sagte der CSU-Chef den Zeitungen der Funke Mediengruppe.

Nach Angaben des Robert-Koch-Instituts haben die Nutzer bis Mitte Oktober insgesamt 10 504 positive Corona-Testergebnisse in die App eingespeist, um damit im Idealfall andere vor einer Ansteckungsgefahr zu warnen. Allerdings stieg die Zahl der bundesweit bestätigten Infektionen im selben Zeitraum um mehr als 136 000 Fälle an. Die App gibt also nicht einmal acht Prozent des nachgewiesenen Infektionsgeschehens wieder. Ein Grund dafür könnte sein, dass nicht alle Labore in Deutschland, die Corona-Tests auswerten, an die digitale Infrastruktur angeschlossen sind. Im Idealfall bekommt jeder, der sich auf das Virus testen lässt, beim Abstrich einen QR-Code, mit dessen Hilfe er den Test in der App registrieren kann. Das Labor kann das Ergebnis digital übermitteln, sofern es dazu in der Lage ist. Doch das sind eben nicht alle. Das Robert-Koch-Institut spricht von einem Anteil von etwa 90 Prozent, die Testergebnisse digital verarbeiten können. Jedes zehnte Labor bleibt demnach außen vor.

Doch dann ist da vor allem der Faktor Mensch. Die Daten des Robert-Koch-Instituts, das dem Bundesgesundheitsministerium von Jens Spahn (CDU) unterstellt ist, legen nahe, dass das Problem vor al-

lem auf der Seite der Anwender besteht. Dort – und nicht bei den Laboren – geht der größte Teil des möglichen Nutzens der App verloren. Ein Beispiel: Zwischen Anfang September und Mitte Oktober wurden bundesweit 12 873 positive Corona-Testergebnisse bestätigt, so dass die Nutzer sie in die App einspeisen konnten. Das bedeutet, dass entweder ein entsprechender QR-Code bereitgestellt wurde oder dass das Resultat über ein etwas aufwendigeres Verfahren bestätigt wurde. Dabei muss der Getestete eine Telefonnummer anrufen und bekommt nach ei-



Fehleranfällig: Warn-App Foto Lando Hass

ner Überprüfung eine sogenannte Tan genannt, die er in der App eintippen muss. Von den knapp 13 000 positiven Tests, die so für eine Verarbeitung in der Warn-App bestätigt werden konnten, wurden allerdings nur 7922 von den Nutzern in der Anwendung vermerkt – das entspricht einem Anteil von lediglich 62 Prozent. Die Übrigen bekamen zwar das Testergebnis, unternahm aber nichts weiter, um andere zu warnen – denn dazu muss der Nutzer stets selbst aktiv werden. „Das ist nicht das Ziel, das wir erreichen wollten“, sagt der FDP-Gesundheitspolitiker Andrew Ullmann dazu. „Es könnte sein, dass das Verfahren zu kompliziert ist.“

Der SPD-Gesundheitsexperte Karl Lauterbach plädiert dafür, dass positive Testergebnisse nicht eigens vom Nutzer in der App freigegeben werden müssen. Dies sollte vielmehr automatisch geschehen, es sei denn, der Nutzer widerspricht aktiv. „Die Fragestellung müsste umgekehrt werden: ob jemand explizit nicht warnen will“, sagte Lauterbach dem Redaktionsnetzwerk Deutschland. Auch weitere Funktionen wie das Teilen von Ort und Datum des Risikokontakts könnten hilfreich sein, müssten aber auf freiwilliger Basis erhoben werden, sagte Lauterbach. Für die Gesundheitsämter wären solche Informationen ausgesprochen wertvoll. Bislang erfährt jemand über die App nur, dass er sich angesteckt haben könnte – nicht aber, wann und wo das Risiko bestand. Gerade diese Informationen benötigen die Ämter aber.

Weil die Corona-Warn-App keine Standortdaten speichert und die verschlüsselten Codes der möglichen Kontakte eines Nutzers nur lokal auf dessen Telefon speichert, ist es den Gesundheits-

ämtern nicht möglich, mit den Daten der App zu arbeiten. Dafür leistet die App etwas anderes. „Die Bürger können dem höchstem Datenschutzstandard vertrauen“, sagte Kanzleramtschef Braun im Juni bei der Vorstellung der Anwendung. Inzwischen stellen sich viele die Frage, ob der Datenschutz bei der Konstruktion der App nicht einen zu hohen Stellenwert bekommen hat. Und ob die Verantwortlichen in der Regierung nicht zu wenig darauf geachtet haben, dass die App in der Pandemie auch wirklich etwas bringt.

Selbst Fachleute sehen die Struktur der App im Hinblick auf ihren tatsächlichen Nutzen kritisch. Es sei „nicht klar, welchen Mehrwert sie für die Eindämmung der Corona-Pandemie hat“, schrieben mehrere Wissenschaftler der Universitäten Würzburg und Darmstadt kürzlich in einem gemeinsamen Aufsatz. Allerdings sei auch eine zentrale Datenverarbeitung, wie sie etwa in Frankreich gilt, kein Garant für den Erfolg einer Corona-App, folgern sie. Die französische Anwendung „StopCovid“ wurde nur etwa 2,3 Millionen Mal heruntergeladen, die Akzeptanz ist also offenbar minimal. In Italien luden sich auch nur 4,2 Millionen Menschen die App „Immuni“ herunter, in Spanien entschieden sich Berichten zufolge bislang nur etwa vier Millionen Menschen für die App „Radar Covid“. Für Fachleute wie den deutschen Gesundheitspolitiker Andrew Ullmann war es vor diesem Hintergrund dennoch richtig, auf einen dezentralen Ansatz bei der Datennutzung zu setzen, der die Akzeptanz der deutschen Anwendung erhöhe. „Wir haben das genau richtig gemacht“, sagt er. „Die Freiwilligkeit muss in allen Punkten gewährleistet sein.“